fähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 20.02.2023

M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2023 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote" bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 20.02.2023

M. Ryll
Amtsdirektor

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Borkheide

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung ein neues Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz) beschlossen und mit dem 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Aufgrund § 44 (1) dieses Gesetzes vom 29. Oktober 2016 hat der Gemeindekirchenrat der evangelischen Kirchengemeinde Borkheide-Borkwalde in der Sitzung am 27. Juli 2020 für ihren Friedhof in Borkheide die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Zweckbestimmung

1. Der Friedhof in Borkheide ist eine Gemeinschaftsanlage zur Bestattung christlicher und nichtchristlicher verstorbener Mitbürger der Gemeinde Borkheide. Verstorbenen Angehörigen sowie der Gemeinde verbundene Verstorbene können auf Antrag ebenfalls auf dem Friedhof bestattet werden.
2. Auf dem Friedhof wird den Angehörigen ermöglicht, ehrenvoll vom Verstorbenen Abschied zu nehmen, zu trauern und je nach Wunsch eine Grabstelle zu gestalten.
   Dabei sind Toleranz, Respekt und gegenseitige Unterstützung notwendige Merkmale zur friedlichen gemeinsamen Nutzung der Anlage.
3. Der Friedhof ist ein Ort des Innehaltens. Gott verheißt gemäß dem christlichen Glauben eine Auferstehung von den Toten. Deshalb ist der Friedhof ebenso ein Ort der Hoffnung und der Zuversicht. Im gemeinsamen Gedenken leben die Verstorbenen schon jetzt mit uns weiter. Mit dem Glauben der Auferstehungshoffnung erwarten wir ein Wiedersehen dereinst in Gottes Reich.

§ 2
Ruhefrist

1. Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.
2. Die Ruhefrist beträgt für alle Grabstätten 20 Jahre.

§ 3
Grabberechtigungsgebühren

Die Nutzung folgender Begräbnisstätten kann für die entsprechende Zeit erworben werden. Die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte obliegt dem Nutzer:

1. Erdreihengrabstätte
   Eine Erdreihengrabstätte (2,30 x 1,00 m) wird mit einem Sarg belegt. Sie wird nur einzeln und in fortlaufender Reihe bei Anmeldung einer Bestattung zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
   Erwerb einer Reihengrabstätte: 380,00 €
2. Erdwahlgrabstätte
   Eine Erdwahlgrabstätte (2,40 x 1,10 m) kann mit einem Sarg oder 2 Urnen belegt werden. Es können mehrere Grabstätten zur „Familiengrabstätte" zusammengefasst werden. Ihr Erwerb und die Verlängerung sind unabhängig von der Anmeldung einer Bestattung.
   Erwerb je Einzelgrabstätte und Jahr: 25,00 €
   Gesamt (20 jährige Nutzung): 500,00 €

3. Urnenreihengrabstätte
   Eine Urnenreihengrabstätte (0,50 x 0,50 m) wird mit einer Urne belegt. Sie wird nur einzeln und in fortlaufender Reihe bei Anmeldung einer Bestattung zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
   Erwerb einer Urnengrabstätte: 250,00 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

4. 1. Urnenwahlgrabstätte klein
Eine Urnenwahlgrabstätte (0,80 x 0,80 m) kann mit bis zu 2 Urnen belegt werden. Ihr Erwerb und die Verlängerung sind unabhängig von der Anmeldung einer Bestattung.
Erwerb je Urnengrabstätte und Jahr: 17,00 €
Gesamt (20 jährige Nutzung): 340,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte groß
Eine Urnenwahlgrabstätte (1,00 x 1,00 m) kann mit bis zu 4 Urnen belegt werden. Ihr Erwerb und die Verlängerung sind unabhängig von der Anmeldung einer Bestattung.
Erwerb je Urnengrabstätte und Jahr: 24,20 €
Gesamt (20 jährige Nutzung): 484,00 €

Die Nutzung folgender Begräbnisstätten kann für die entsprechende Zeit erworben werden. Die Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung (keine Pflege- und Ausgestaltungsarbeiten möglich). **Grabschmuck kann nur an einem zentralen, von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ort niedergelegt werden:**

5. Urnengemeinschaftsgrabstätte
Eine Urnengemeinschaftsgrabstätte (0,60 x 0,60 m) wird mit einer Urne belegt. Sie wird nur einzeln und in fortlaufender Reihe bei Anmeldung einer Bestattung zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
Erwerb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte: 980,00 €

6. Urnengrabstätte am Baum
Eine Urnengrabstätte am Baum (1 Teil von 8 Grabstätten an einem Baum) wird mit bis zu 4 Urnen belegt. Ihr Erwerb und die Verlängerung sind unabhängig von der Anmeldung einer Bestattung.
Die Beschriftung der Grabstätte mittels liegenden Grabsteins (0,25 x 0,25 m) ist verpflichtend und erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
Erwerb je Urnengrabstätte und Jahr: 65,00 €
Gesamt (20 jährige Nutzung): 1300,00 €

Nutzungsverlängerungen (auf Wunsch oder zur Einhaltung der Ruhefrist) werden entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 4
Bestattungsgebühren

1. Erdbeisetzung
Öffnen und Schließen einer Erdgrabstätte inklusive Aufrichten eines Kranzhügels und belegen mit Blumen und Kränzen (von der Friedhofsverwaltung beauftragt): 350,00 €

2. Urnenbeisetzung
Annahme der Urne, Herstellen und Schließen der Gruft, inklusive Urnenträger (von der Friedhofsverwaltung beauftragt): 110,00 €

3. Zuschläge
bei Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit:
20 % auf 1. bzw. 2.
bei Bodenfrost und Übergröße:
15 % auf 1. bzw. 2.

§ 5
Gebühren Trauerfeier

1. Aufbahrung in der Kirche (auch bei stiller Beisetzung) 70,00 €
2. Stellen eines Organisten (bei Verfügbarkeit) 50,00 €
3. Benutzung Orgel 10,00 €

§ 6
Gebühren bei Aufstellung von Grabmalen und Fundamenten

1. Die Grabstätte kann (außer Grabstätten gem. § 3 Abs. 5 und Abs. 6) mit einem stehenden oder liegenden Grabmal ausgestattet werden. Die Größe richtet sich nach der Art der Grabstätte und ist im § 38 des Friedhofgesetzes festgelegt (Anlage zur Gebührenordnung).
2. Die Grabstätte kann (außer Grabstätten gem. § 3 Abs. 5 und Abs.6) mit einem Steinrand (oder ähnlichem Werkstoff) eingefasst werden.
3. Auf der Grabstelle kann (außer Grabstätten gem. § 3 Abs. 5 und Abs.6) ein Holzkreuz aufgestellt werden.
4. Wird die Grabstelle nicht in einer der vorgenannten Weisen kenntlich gemacht, erstellt die Friedhofsverwaltung ein entsprechendes Merkschild und veranlasst die Anbringung an der Grabstätte.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Grabmalen und Einfassungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und durch diese im Einzelfall vor Erstellung zu genehmigen (vgl. § 40 Friedhofsgesetzt).
6. Für die Genehmigung entsprechend Abs. 1. bis Abs. 5. werden keine Gebühren festgesetzt.

§ 7
Beendigung der Nutzung

1. Die Nutzung der Grabstätten gem. § 3 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 endet nach 20 Jahren.
2. Die Nutzung der Grabstätten gem. § 3 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 endet nach 20 Jahren oder nach einer schriftlich vereinbarten Nutzungsverlängerung.
3. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten oberirdisch zu beräumen und der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
4. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
5. Ein für den Nutzungsberechtigten kostenpflichtiges Beräumen der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst, wenn die Frist nach Abs. 3 überschritten wird.

§ 8
Ausbetten, Umsetzen

1. Kosten für eine Ausbettung eines Sarges einschl. Öffnen und Schließen des Grabes 500,00 €
2. Kosten für eine Ausbettung einer Urne einschl. Öffnen und Schließen des Grabes 150,00 €

§ 9
Reservierung von Grabstätten

1. Wahlgrabstätten gem. § 3 Abs. 2, 4 und 6 können zu Lebzeiten vorbestellt werden. Eine Vorbestellung ist in fünf-Jahres-Schritten möglich.
2. Die Kosten für eine Vorbestellung betragen pro Jahr und Grabanlage 10,00 €

§ 10
Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr je Vorgang: 10,00 €
2. Für hoheitliche Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht durch § 7 Abs. 1 und Abs. 2 abgedeckt sind, je angefangene halbe Stunde: 20,00 €

§ 11
Foto- und Filmrechte

1. Es ist den Friedhofsnutzerinnen und –nutzern nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des Gemeindekirchenrats außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten (vgl. § 14 (2) 2 Friedhofsgesetzt).
2. Es ist stets darauf zu achten, dass kein Friedhofsbesucher in seinen Per-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

sönlichkeitsrechten (Ablichtung ohne Genehmigung) beschränkt wird.

3. Bei Bekanntwerden von jedweder Veröffentlichung oder Vermarktung von Filmen, Tonaufnahmen, Videos oder Bildern ohne schriftliche Genehmigung des Gemeindekirchenrates behält dieser sich rechtliche Schritte vor.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01. Oktober 2020 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 15. Mai 2017 außer Kraft.

14822 Borkheide, den 27. Juli 2020

Für den Gemeindekirchenrat

EVANGELISCHE KIRCHGEMEINDE BORKWALDE

gez. Borchert gez. Bodach gez. Bloedhorn

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Amselgrund/Friedrich-Engels-Straße"
Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. Februar 2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Amselgrund/Friedrich-Engels-Straße" einschließlich der Begründung (Stand: Dezember 2022) und der artenschutzfachlichen Prüfung (Stand: Dezember 2022) bestätigt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Bh-30–267/22).
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 2,4 ha diverse Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Borkheide und ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden.
Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Flächen als Wohnbauflächen ausweist. Das Verfahren wird gemäß § 13 b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren geführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und der artenschutzfachlichen Prüfung liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung für jedermann in der Zeit vom

20. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.
Die Unterlagen können außerdem auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück unter: https://www.amt-brueck.de/seite/431093/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-borkheide.html sowie über das Planungsportal Brandenburg unter: https://bb.bauleitplanung-online.de/ eingesehen werden.
Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen finden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan keine Berücksichtigung.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 21. Februar 2023

M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 09. Februar 2023 gefasste Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplans „Amselgrund/Friedrich-Engels-Straße" wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Februar 2023

Ryll
Amtsdirektor